

Satzung der Stadt Wolfburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Handwerkerviertel“

Aufgrund der §§ 142, 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 24.12.08 (BGBl. I S. 3018) und der §§ 4 ,6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) zuletzt geändert am 13.05.09 (Nds. GVBl S.191) hat der Rat der Stadt Wolfburg am 26.08.2009 im ergänzenden Verfahren beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Das Gebiet wird deshalb gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Handwerkerviertel“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet wird im Norden durch die Heinrich-Nordhoff-Straße, im Westen durch die Lessingstraße, im Süden durch die Kleiststraße und im Osten durch die August-Horch-Passage sowie die Bahnhofspassage umgrenzt.

(2) Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Handwerkerviertel““ im Maßstab 1:1.000 vom 01.07.2009.

Die von der Begrenzungslinie eingefassten sowie grau unterlegten Flurstücke bilden das Sanierungsgebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.07.2009 in Kraft.

Bestandteil der Satzung:

Lageplan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Handwerkerviertel““ im Maßstab 1:1.000 vom 01.07.2009

Wolfburg, den 26.08.2009

Der Oberbürgermeister

Satzung öffentlich bekannt gemacht am 28.08.2009

Satzung in Kraft seit dem 04.07.2009